



Die schwierige Zufahrt zum Anwesen der Familie Hofmann. Foto: ge

Stadt muss Weg zur Familie Hoffmann räumen

Urteil im Eilverfahren schafft vorläufig Klarheit – bis zur Entscheidung in der Hauptsache

Waldmünchen. (mat) Die Familie Hoffmann vom Posthof in Ulrichsgrün kann wieder ein bisschen unbeschwerter in Richtung Winter blicken: Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, ist die Stadt Waldmünchen „verpflichtet, die Wegfläche (...) unentgeltlich in dem Umfang von Schnee zu räumen und zu streuen, wie sie es bis zur Wintersaison 2020/21 getan hat“. Das geht aus einem Beschluss vom 26. Mai hervor.

Der Streit zwischen der Stadt Waldmünchen und der Familie Hoffmann schwelt schon seit rund vier Jahren. Nach einem Starkregen setzte Dieter Hoffmann 2019 eine Rinne am Rand seiner Wiese. Dadurch entstand eine kleine Rampe, die die Zufahrt erschwerte. Danach habe die Stadt in einem Schreiben angekündigt, den Winterdienst auf der Straße einzustellen – mit Verweis auf die fehlende Widmung der Straße (wir berichteten). Das Verwaltungsgericht in Regensburg hatte das Vorgehen der Verwaltung in erster Instanz gebilligt. Gemeinsam mit dem Rechtsanwalt Jürgen Linhart strengte die Familie Hoffmann deshalb ein Eil-Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof an. Dieses entschied nun zugunsten der Hoffmanns. Vorerst „Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache“ muss der Winterdienst nun wieder so durchgeführt werden wie in der Zeit vor 2021.

Ob es zu einer Hauptsache-Verhandlung kommt, liegt für Linhart nun im Ermessen der Stadt. Diese könne sich entweder dem letztinstanzlichen Urteil im Eilverfahren auf Dauer beugen und den Weg zum Hoffmann-Anwesen räumen. Oder sie muss eben ein Hauptverfahren ankurbeln. Geht es nach Linharts Rechtsauffassung, würde dies den gleichen Ausgang nehmen.

„Für den Senat lässt sich (...) nicht feststellen, dass eine allgemeine, willkürfreie Beschränkung des Winterdienstes zur Wintersaison 2020/2021 stattgefunden hat“, heißt es in der Urteilsbegründung des Gerichts. Das Willkür-Argument, das Linhart und die Hoffmanns vor Gericht ins Feld geführt hatten, scheint also gezogen zu haben. Die Folge: „Mithin verbleibt es vorläufig bei einem Anspruch der Antragsteller auf Durchführung des Winterdienstes.“